

Daniel Williman, *The Right of Spoil of the Popes of Avignon 1316–1415* (Transactions of the American Philosophical Society 78/6) Philadelphia 1988, The American Philosophical Society, VIII u. 269 S. – Der vorliegende Band ist eine erweiterte und ergänzte Fassung der von W. 1974 publizierten *Records of the Papal Right of Spoil, 1316–1412* (vgl. DA 33, 287). Nach einer einleitenden Studie über das päpstliche Spolienrecht von 1316–1417 (S. 1–37) werden vier exemplarische Quellen abgedruckt (S. 38–45). Die verifizierten 1191 Fälle, in denen die avignonesischen Päpste ihren Anspruch, über die bewegliche Habe verstorbener Kleriker zu verfügen, durchzusetzen versuchten (S. 46–250), werden im Anschluß an eine Bibliographie (S. 251–253) und ein Register zur Einleitung (S. 254 f.) durch mehrere Indices (S. 256–269) erschlossen.

Georg Kreuzer

---

Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich. Hg. von Helmut Maurer (Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 33) Sigmaringen 1987, Jan Thorbecke Verlag, 247 S., DM 74. – Der Band umfaßt die zumeist überarbeiteten und erweiterten Vorträge, welche auf der dem Konstanzer Frieden von 1183 gewidmeten Reichenauer Tagung vom Oktober 1983 gehalten worden waren: Alfred Haverkamp, *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183)* (S. 11–44), zeichnet die Geschichte des Lombardenbundes nach, den er als in sich wenig gefestigtes, vor allem durch konvergierende Partikularinteressen zusammengehaltenes Gebilde charakterisiert, das Barbarossa weder eine ständische noch eine nationale Leitidee entgegenzuhalten hatte. – Renato Bordone, *I comuni italiani nella prima Lega Lombarda: confronto di modelli istituzionali in un'esperienza politico-diplomatica* (S. 45–61), zeigt, daß der Lombardenbund in den Jahren bis zum Frieden von Montebello nicht nur als militärisches Bündnis, sondern auch als überstädtische Verfassungseinrichtung von Bedeutung war; er bildete eine Instanz für die Schlichtung von Streitigkeiten und setzte dazu an, allgemein verbindliche Rechtsnormen zu erlassen. – Wie Ferdinand Pöll, *Friedrich Barbarossa und die Stadt Lodi. Stadtentwicklung im Spannungsfeld zwischen Reich und Städtebündnis* (S. 63–96), darlegt, bildete der Konflikt zwischen Friedrich I. und Mailand für das 1111 und 1158 zerstörte Lodi den Rahmen, in dem es sich politisch verselbständigte; als Lodi 1167/68 auf die Seite der Liga wechselte, rechnete man wohl damit, daß das Kräftespiel innerhalb der Liga es vor mailändischen Expansionsgelüsten schützen würde. – Ernst Voltemer, *Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund* (S. 97–116), skizziert die Vorgeschichte der Liga von 1226 und stellt die Vielzahl der sich ständig verändernden bi- und multilateralen Bünde vor den Hintergrund der gewissermaßen systemimmanenten Unrast in der sich entwickelnden oberitalienischen Städtelandschaft. Das gemeinsame Grundmotiv der Bünde ist das Bemühen um die Sicherung des jeweils erreichten Status quo. – Konrad Ruser, *Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der Eidgenossenschaft* (S. 117–151), geht auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der genannten Talgemeinden ein und kommt zu dem Schluß, daß zwar nicht die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wohl aber die Bildung einzelner innerschweizerischen Talschaften von südalpinen Vorbildern beeinflusst gewesen